



## INHALT 2016

- Änderungen im Mindestlohn
- Aufwandspende neue Fristen für die Verzichtregelung
- Anlass-Spenden
- Gutschein-Spenden
- Sachzuwendungen für Preisverleihungen
- Zahngoldsammlung
- Neues zur elektronischen Spendenbescheinigung
- Zuwendungsbestätigungen für Spenden
- Übungsleiter-Freibetrag auch für Tätigkeit in der Schweiz
- Bereitschaft bei Hausnotrufdiensten
- Elektronische Registrierkassen
- Charity-Shopping, Partnerwerbung oder Mitgliederrabatte
- Behindertenwerkstatt als Zweckbetrieb
- Steuerliche Behandlung von Tafeln
- Personalüberlassung an andere nur mit Erlaubnis
- Personalgestellung umsatzsteuerpflichtig
- Eintrittsgeld bei Pferderennen – Aufteilung der Einnahmen

### ■ Änderungen im Mindestlohn ab 2017

Ab 01.01.2017 wird die Mindestlohn-Grenze angehoben: Der umgerechnete Stundenlohn muss sich dann auf mindestens 8,84 EUR belaufen. Bis 31.12.2016 gilt ein Mindestlohn von 8,50 EUR pro Vergütungsstunde.

Auch gemeinnützige Organisationen sollten daher aufpassen, dass mit dieser notwendigen automatischen Gehaltsanhebung auf den erhöhten Stundenlohn die weiterhin geltende 450-EUR-Monatsgrenze für Mini-Jobber beachtet wird. Daher ist ggf. eine Verkürzung der Arbeitszeit notwendig. Ab 01.01.2017 beträgt bei gleichbleibender Monatsvergütung von 450 EUR die maximal mögliche Arbeitszeit rein rechnerisch nur noch 50,01 Stunden anstatt bisher 52,9 Stunden.

Ausgenommen von den Mindestlohn-Regelungen sind Ausbildungsverhältnisse und Minderjährige. Für Langzeitarbeitslose und Pflichtpraktika gelten Ausnahmeregelungen. Für den **Sportbereich** gilt eine besondere Vereinbarung der Sportspitzenverbände mit der Bundesarbeitsministerin vom

06.03.2015, dass bei Vergütungen an Helfer bei Anwendung des Übungsleiterfreibetrags nach § 3 Nr. 26 EStG in Höhe von 2.400 EUR jährlich bzw. des Ehrenamtsfreibetrags nach § 3 Nr. 26a EStG in Höhe von 720 EUR jährlich diese Vergütungen nicht unter die Mindestlohnregelung fallen, sondern noch als Ausnahme für das Ehrenamt nach § 22 Nr.3 Mindestlohn-Gesetz (MiLoG) angesehen werden. Für die Sozialversicherungspflicht gilt diese Sonderregelung jedoch nicht. Hier bleiben Amateursportler nur dann sozialversicherungsfrei, wenn die Zahlungen maximal 200 EUR im Monat betragen und die Sportler ohne schriftliche Vertragsvereinbarung tätig werden, also allein aufgrund ihrer mitgliedschaftsrechtlichen Bindung.

**Achtung:** In einigen Branchen gelten besondere tarifvertragliche Regelungen mit anderen, höheren Vergütungssätzen für bestimmte Tätigkeiten. So beträgt z. B. für den **Pflegebereich** der Mindestlohn ab 01.01.2017 pro Vergütungsstunde 10,20 EUR (West) und 9,50 EUR (Ost).

### ■ Aufwandsspende – neue Fristen für die Verzichtserklärung

Der Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen oder anderen Zahlungsansprüchen kann als Aufwandsspende behandelt werden. Dabei muss keine Hin- und Rücküberweisung erfolgen, sondern es genügt eine schriftliche Verzichtserklärung, die der Verein zusammen mit der Zuwendungsbestätigung aufbewahren muss.

Der Zahlungsanspruch muss dem Verzichtenden allerdings ernsthaft eingeräumt werden. Dies soll dadurch dokumentiert werden, dass die Verzichtserklärung zeitnah zur Fälligkeit des Anspruchs erfolgt. Wird der Verzicht erst lange Zeit nach Fälligkeit des Anspruchs erklärt, geht die Finanzverwaltung davon aus, dass tatsächlich gar kein Zahlungsanspruch bestand (BMF-Schreiben vom 25.11.2014). Bisher hatte die Finanzverwaltung die Zeitnähe mit drei Monaten definiert. Diese Regelung wurde mit BMF-Schreiben vom 24.08.2016 gelockert:

- Bei **einmaligen Ansprüchen** (z. B. Reisekostenerstattungen) bleibt es bei der Frist von drei Monaten, innerhalb denen die Verzichtserklärung oder Rückspende vorliegen muss.
- Bei **regelmäßigen Ansprüchen** (z. B. Übungsleiter- oder Ehrenamtsfreibetrag), die gewöhnlich monatlich ausgeübt werden, muss der Verzicht oder die Rückspende innerhalb eines Jahres erfolgen.

Diese neue Regelung gilt für alle Aufwandsspenden ab 2015.

### ■ Anlass-Spenden

Im Zusammenhang mit bestimmten Feierlichkeiten, wie Jubiläen, Geburtstagen oder Beerdigungen, wird häufig darum gebeten, anstelle von Geschenken eine Spende an eine gemeinnützige Einrichtung zu leisten. Bei diesen sogenannten Anlass-Spenden stellt sich die Frage, ob und für wen eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden darf.



Eine abzugsfähige Spende und damit einen Anspruch auf die Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung hat nur derjenige, der finanziell belastet ist, also einen tatsächlichen Vermögensabfluss hat. Daher ist bei Anlass-Spenden zu unterscheiden, wie das Geld weitergeleitet wird. Der bloße Aufruf zu einer Spende durch einen Jubilar führt bei diesem noch nicht zu einem (direkten oder indirekten) Vermögensabfluss. Erst bei einem tatsächlichen Geldfluss ist Folgendes zu unterscheiden:

- Das Geld wird direkt - und ohne Umweg über den Jubilar - vom Spender an die gemeinnützige Einrichtung überwiesen. In diesem Fall erhält der - und nicht der Jubilar - die Zuwendungsbestätigung.
- Soll der Jubilar in den Genuss der Zuwendungsbestätigung kommen, muss das Geld zunächst an ihn fließen und er leitet es an die gemeinnützige Einrichtung weiter.
- Wird die sogenannte Treuhand-Lösung gewählt, überweisen die Spender auf ein vom Jubilar benanntes Bankkonto mit der Auflage, diese Beträge für den im Spendenaufruf genannten Zweck zu verwenden. In diesen Fällen kann die gemeinnützige Einrichtung Zuwendungsbestätigungen an die Spender - und nicht an den Jubilar - ausstellen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - Der Jubilar erstellt eine Liste mit Name und Anschrift des Spenders, die Höhe der Einzelspende sowie den Tag der Zahlung und versichert die Richtigkeit der in der Spenderliste enthaltenen Angaben.
  - Die gesammelten Spenden werden zeitgleich mit Übergabe der Spenderliste an die gemeinnützige Einrichtung weitergeleitet.

### ■ Gutschein-Spenden

Spendet ein Unternehmer Warengutscheine für einen steuerbegünstigten Zweck, z. B. Verzehr-gutscheine eines Restaurants oder Büchergutscheines eines Verlags, stellt nicht bereits die Hingabe der Gutscheine den Zeitpunkt der Verwendung dar. Der Vermögensabfluss beim Spender wird erst dann bewirkt, wenn der jeweilige Letztempfänger den entsprechenden Gutschein einlöst, im Beispielfall also im Restaurant verzehrt oder die Bücher erwirbt. **Der Zeitpunkt der Einlösung des jeweiligen Gutscheins**, weil erst in diesem Moment die finanzielle Belastung des Spenders erfolgt. Die Einlösung des Gutscheins muss der Spender nachweisen, erst dann hat er einen Anspruch auf die Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung.

Ein Gutschein stellt eine Sachspende dar, da es sich dabei um ein Wirtschaftsgut handelt. Wirtschaftsgüter sind nicht nur Gegenstände (Sachen und Rechte), sondern auch tatsächliche Zustände, konkrete Möglichkeiten und Vorteile. Um eine Zuwendungsbestätigung ausstellen zu können, muss das Wirtschaftsgut einen wirtschaftlichen Wert haben. Sofern auf dem Gutschein kein konkreter EUR-Wert genannt ist, muss der Unternehmer der gemeinnützigen Organisation bei Einlösung des Gutscheins auch den Wert mitteilen. Dann kann dem Spender eine Zuwendungsbestätigung über eine Sachspende ausgestellt werden.

### ■ Sachzuwendungen für Preisverleihungen

Spenden sind nur dann begünstigt, wenn sie für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Werden die Zuwendungen im Rahmen von geselligen Veranstaltungen, z. B. für ein Preisschießen, verwendet, ist dies dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen. Auch wenn die Veranstaltung dazu dient, Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zu beschaffen, dürfen für solche Spenden keine Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden. Die gespendeten Sachpreise werden nicht unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

Anders verhält es sich bei einer Tombola, wenn bestimmte Regeln beachtet werden. Eine Tombola ist ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb, wenn die Erlöse gemeinnützigen Zwecken zufließen und die Tombola ab einer bestimmten Losverkaufssumme von den zuständigen Behörden genehmigt ist. Da die einzelnen Länder die Genehmigung unterschiedlich geregelt haben, sind die Voraussetzungen und Genehmigungsprozesse im Einzelnen unterschiedlich. Im Falle einer Tombola sind die Einnahmen aus Losverkäufen keine Spendeneinnahmen, weil dem Kaufpreis eine Gegenleistung (= Chance auf einen Gewinn) gegenübersteht. Allerdings können die Spender der zu verlosenden Preise mit einer Zuwendungsbestätigung für Sachspenden bedacht werden. Aber auch Geldspenden, mit denen der Verein Sachpreise kauft, sind begünstigt.

### ■ Zahngoldsammlung

Bei der Sammlung und Verwertung von Edelmetallen ist keine pauschalierte Gewinnermittlung möglich, so der Bundesfinanzhof (BFH). Im konkreten Fall ging es um die Verwertung von Zahngold, das von Zahnarztpraxen gesammelt wurde. § 64 Abs. 5 AO begünstigt die Verwertung von „unentgeltlich erworbenem Altmaterial“ durch eine Reingewinnsschätzung. Diese pauschalierte Gewinnermittlung ist zulässig, wenn das Altmaterial gesammelt (nicht gekauft) wurde und der Verkauf nicht über eine Verkaufsstelle erfolgt, die dafür ständig vorgehalten wird (z. B. einen Laden).

Was als Altmaterialverwertung gilt, regelt § 64 Abs. 5 AO nicht. Der BFH versteht darunter die Veräußerung von Gegenständen, die – wie Altkleider, Altpapier und Schrott – nur noch einen Altmaterialwert haben (BFH-Urteil vom 11.2.2009). Da Edelmetalle aber noch einen Gebrauchtwert haben, kann bei der Sammlung von Zahngold der Gewinn nicht nach § 64 Abs. 5 AO geschätzt werden (BFH-Beschluss vom 11.5.2016).

Was ist also zu tun, damit die Sammlung von Zahngold bei der gemeinnützigen Organisation nicht noch durch Steuer belastet wird? Wichtig ist, dass nicht die gemeinnützige Einrichtung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung das Zahngold sammelt und verwertet. Denn dies begründet einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Das kann vermieden werden, wenn die Spender erklären, dass

- das Zahngold von der gemeinnützigen Einrichtung im Namen und auf Rechnung des Spenders verwertet werden soll (treuhänderische Verwertung) und
- er den Verkaufserlös spendet.

Da die gemeinnützige Organisation das Zahngold **für** den Spender bei der Scheideanstalt einreicht, muss der Spender namentlich erfasst werden. Damit kann dann auch eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden.

Da anonyme Zahngoldspenden, z. B. über in Zahnarztpraxen aufgestellten Sammelboxen, dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen sind, müsste über ein anderes Sammelverfahren nachgedacht werden. Möglich wäre das Sammeln in separaten Umschlägen mit Vordrucken für das Erfassen der persönlichen Daten (Name und Anschrift) des Spenders.

### ■ Neues zur elektronischen Spendenbescheinigung

Die elektronische Spendenbescheinigung steht zwar bereits seit 2009 in § 50 EStDV, aber technisch umgesetzt hat sie die Finanzverwaltung bisher noch nicht. Dies soll jetzt schrittweise bis 2022 erfolgen. Ein erster Schritt ist mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens getan, dessen Regelungen am 01.01.2017 in Kraft treten. Danach gilt Folgendes:

- Der Spendenempfänger haftet nicht, wenn er Daten zur Zuwendungsbestätigung nicht oder falsch ans Finanzamt übermittelt.
- Beim elektronischen Spendenverfahren entfällt die Pflicht, eine Kopie der Zuwendungsbestätigung aufzubewahren.
- Zuständig ist das Finanzamt des Spendenempfängers. Die Daten werden dort vom Finanzamt des Spenders abgerufen.
- Die Archivierungspflicht für die elektronischen Spendenbescheinigungen wird sieben Jahre betragen. Nicht elektronisch übermittelte Zuwendungsbestätigungen sind zehn Jahre aufzubewahren, so dass künftig zwei Archivierungsfristen beachtet werden müssen.

Da die elektronische Spendenbescheinigung von der Finanzverwaltung technisch und organisatorisch noch nicht realisiert wurde, nehmen wir die Änderung zur Kenntnis und fassen uns weiterhin in Geduld.

### ■ Zuwendungsbestätigungen für Spenden

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (StModG) will der Gesetzgeber durch den Einsatz moderner Informationstechnologie den Steuerpflichtigen und deren Beratern Erleichterungen verschaffen. Für Zuwendungsbestätigungen ist daher neu, dass der Steuerpflichtige für den Zuwendungsabzug die Nachweisunterlagen nicht mehr zusammen mit der Steuererklärung einreichen muss. Das Finanzamt kann aber die Vorlage vom Steuerpflichtigen bis zum Ablauf eines Jahres ab der Bekanntgabe der Steuerfestsetzung verlangen (Aufbewahrungspflicht). Die gilt für alle Zuwendungen, die ab 01.01.2017 getätigt werden.

Wird die Zuwendung – nach Realisierung der technischen Möglichkeiten durch die Finanzverwaltung – elektronisch bestätigt, wird der Zuwendungsempfänger zur sog. mitteilungspflichtigen Stelle. Wenn dies soweit umgesetzt wurde, werden wir Sie entsprechend informieren.

### ■ Übungsleiter-Freibetrag auch für Tätigkeit in der Schweiz

Den Übungsleiter-Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG erhalten auch nebenberuflich tätige Lehrkräfte, die diese Tätigkeit in der Schweiz ausüben, aber in Deutschland wohnen. Das deutsche Finanzamt wollte dem Steuerpflichtigen diese Steuerfreiheit von aktuell 2.400 EUR verweigern. Der betroffene Lehrer, der für eine in der Schweiz ansässige öffentlich-rechtliche Anstalt tätig war, rügte eine Verletzung des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Union. Der Europäische Gerichtshof gab ihm Recht (EuGH vom 21.09.2016, C-478/15).



### ■ Bereitschaft bei Hausnotrufdiensten

Bei Helfern im sogenannten Hintergrunddienst von Hausnotrufdiensten ist die gesamte Vergütung als Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigt – und nicht mehr nur der Anteil, der auf die tatsächlichen Rettungseinsätze entfällt. Bereitschaftszeiten werden wie die aktive Tätigkeit behandelt, weil das Sich-Bereithalten unabdingbare Voraussetzung für die erfolgreiche Durchführung der Rettungseinsätze ist (Schreiben der OFD Frankfurt vom 28.12.2015).

### ■ Elektronische Registrierkassen

Elektronische Registrierkassen müssen künftig über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen. Das hat das Bundeskabinett

mit dem „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ beschlossen. Mit der Neuregelung soll verhindert werden, dass Aufzeichnungen an elektronischen Registrierkassen unbemerkt gelöscht oder geändert werden können, um systematisch Steuern zu hinterziehen. Künftig müssen elektronische Grundaufzeichnungen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufgezeichnet und auf einem Speichermedium gesichert werden. Elektronische Aufzeichnungssysteme müssen über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) soll die technischen Anforderungen an diese Sicherheitseinrichtung definieren und entsprechende Anbieterlösungen zertifizieren.

**Wichtig:** Eine Pflicht zur Führung einer Registrierkasse wird es auch künftig nicht geben. Vereine können also weiter eine sogenannte offene Ladenkasse nutzen. Das ist eine Barkasse, die ohne jede technische Unterstützung geführt wird. Dazu gehören alle Behältnisse für das Bargeld, z. B. Schubladen in der Ladentheke, herkömmliche Geldkassetten, Zigarrenkisten oder einfach nur ein Karton.

Wer bereits eine elektronische Registrierkasse nutzt, genießt nach dem Gesetzesentwurf aus Gründen des Vertrauensschutzes eine Übergangsregelung. Wer sich eine neue Kasse angeschafft hat, die den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 entspricht, bauartbedingt aber nicht mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung aufrüstbar ist, kann diese Kasse längstens bis 31.12.2022 nutzen.

Sollte die bisher genutzte elektronische Registrierkasse auch nicht den Anforderungen des o. g. BMF-Schreibens entsprechen, also die Kassendaten nicht speicherbar sein, könnte auch die Führung der elektronischen Registrierkasse aufgegeben werden, so dass ab dem 1. Januar 2017 auf eine offene Ladenkasse umgestellt wird.

Auch für nichtelektronische Systeme gelten aber Aufzeichnungspflichten. Erzielen Unternehmer ihre Erlöse zum überwiegenden Teil aus Bargeschäften, ist die tägliche Aufzeichnung in einem Kassenbericht verpflichtend. Er enthält den tatsächlich ausgezahlten Kassenbestand bei Geschäftsschluss. Davon werden zur Ermittlung der Tageseinnahme der Kassenanfangsbestand (Endbestand des Vortags) und eventuelle Bareinlagen abgezogen und die Barausgaben und Barentnahmen des Tages dazugerechnet. Sowohl die Barausgaben als auch die Bareinlagen sowie die Barentnahmen müssen durch gesonderte Belege nachgewiesen werden. Der Kassenbericht kann wie folgt aufgebaut sein:

Tagesendbestand
./. Anfangsbestand (Bestand des Vortages)
= Zwischensumme
+ Kassenausgaben des Tages
+ Geldtransit auf das Bankkonto oder weitere Kassen
./. Bareinlagen (Transit vom Bankkonto oder aus weiteren Kassen)
./. Sonstige Tageseinnahmen
= Kasseneinnahmen des Tages

Vereine, die nur wenige Barumsätze haben, müssen keinen täglichen Kassenbericht führen.

### ■ Charity-Shopping, Partnerwerbung oder Mitgliederrabatte

Gemeinnützige Organisationen sind oft bestrebt, Unternehmen durch Kooperationsvereinbarungen langfristig an sich zu binden. Die Unternehmen generieren dadurch Umsatz und die gemeinnützigen Organisationen profitieren davon, z. B. durch Spenden und Provisionen oder Rabatte und andere Vergünstigungen für die Mitglieder. Kooperationen können in folgenden Ausprägungen auftreten:

- Charity-Shopping
- Partnerwerbung oder Affiliate-Marketing
- Vergünstigungen für Mitglieder

Beim **Charity-Shopping** verpflichten sich die Unternehmen, den getätigten Umsatz mit Spenden an eine gemeinnützige Organisation zu verbinden. Häufig kann der Kunde wählen, welcher Organisation die Spende zugutekommen soll. Aber auch, wenn das Unternehmen die begünstigte Organisation bestimmt, können von den empfangenden gemeinnützigen Körperschaften für diese Spenden Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden. Aber Achtung: Wenn die gemeinnützige Organisation aktiv für den Anbieter des Charity-Shoppings wirbt, ist dies eine Gegenleistung für die Zahlung, so dass die Einnahme wie eine Provision im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu erfassen ist.

Bei der **Partnerwerbung** (Affiliate-Marketing) wird der Verein selbst aktiv, indem er zum Beispiel auf seiner Website einen Link auf den Internetshop des Partnerunternehmens setzt oder Kundenkarten an die Mitglieder verteilt, worüber dann Einkäufe getätigt werden können. Die gemeinnützige Organisation erhält dafür eine Provision, die sich in der Regel an der Höhe des getätigten Umsatzes orientiert. Diese Provision ist als Einnahme im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu erfassen, mit den ertrag- und umsatzsteuerlichen Folgen. Eine Zuwendungsbestätigung darf dafür nicht ausgestellt werden.

Wenn die **Vergünstigung** nicht dem Verein selbst, sondern seinen Mitgliedern zugutekommt,

ist zu unterscheiden, ob der Verein eine aktive Werbeleistung für das Partnerunternehmen erbringt oder nicht. Bei einer bloßen Nennung des Partners ohne besondere Hervorhebung wird dies keine steuerlichen Folgen für den Verein haben. Anders sieht es aus, wenn der Verein eine nennenswerte und aktive Werbung für das Unternehmen macht oder sogar die Abwicklung des Verkaufs und das Inkasso übernimmt. In diesem Fall ist der Mitgliedsbeitrag zumindest teilweise als Gegenleistung für die Vergünstigung anzusehen. Solche unechten Mitgliedsbeiträge sind in diesem Fall als Einnahmen im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu erfassen – mit den ertrag- und umsatzsteuerlichen Folgen. Gegebenenfalls ist im Schätzungsweg eine Aufteilung der Mitgliedsbeiträge in echte und unechte Mitgliedsbeiträge vorzunehmen.



### ■ Behindertenwerkstatt als Zweckbetrieb

Werkstätten für behinderte Menschen sind ein Zweckbetrieb, für deren Umsätze der ermäßigte Steuersatz gilt. Durch BMF-Schreiben vom 25.04.2016 hat die Finanzverwaltung den bisher sehr eng ausgelegten Begriff der Werkstatt weiter gefasst. Während bisher nur die Herstellung sowie Be- und Verarbeitung von Produkten begünstigt waren, werden nun auch sonstige Leistungen ermäßigt besteuert.

Das BMF begründet die neue Sichtweise mit § 5 Werkstättenverordnung. Danach ist an Werkstätten die fachliche Anforderung gestellt, dass sie über ein möglichst breites Angebot an Arbeitsplätzen verfügen müssen, um Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit sowie Eignung und Neigung der behinderten Menschen soweit wie möglich Rechnung zu tragen. Die Arbeitsplätze sollen in ihrer Ausstattung möglichst denjenigen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entsprechen.

Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) können deswegen jetzt auch Verpackungs- und Montagearbeiten ausführen, Handelsumsätze tätigen, Dienstleistungen wie die Pflege von Gärten und Außenanlagen erbringen sowie Märkte und Gastronomiebetriebe führen. Die Zuordnung solcher Tätigkeiten zum Zweckbetrieb setzt jedoch die förmliche Anerkennung nach § 142 SGB IX durch die Bundesagentur für Arbeit voraus.

Auch in der Umsatzsteuer haben sich diesbezüglich Änderungen ergeben. Bisher waren die Umsätze von WfbM nur begünstigt, wenn die Wertschöpfung durch die WfbM mehr als 10 % des Nettowerts der zugekauften Waren betrug. Da nun auch bloße Handelsumsätze begünstigt sind, ist der Umfang der Wertschöpfung nicht mehr relevant. Daher werden alle Umsätze der WfbM ohne Berücksichtigung einer Wertschöpfungsgrenze mit sieben Prozent besteuert. Die Umsatzsteuer-Vergünstigung entfällt jedoch, wenn folgende Sachverhalte vorliegen:

- Die behinderten Menschen werden nicht als Arbeitnehmer der Einrichtung beschäftigt, sondern lediglich z. B. von Zeitarbeitsfirmen entliehen.
- Die WfbM wird von anderen Unternehmern in die Erbringung von Leistungen zwischengeschaltet, oder ein wesentlicher Teil der Leistung wird von Subunternehmern erbracht, die selbst nicht steuerbegünstigt sind.

Die WfbM muss die Zweckbetriebs-Eigenschaft regelmäßig nachweisen, insbesondere die besondere Ausrichtung auf das Wohl der behinderten Menschen. Die Finanzverwaltung kann von einer vertieften Prüfung absehen, wenn eine von drei Bedingungen erfüllt ist:

- Der Umsatz der Einrichtung ist insgesamt nicht höher als 35.000 EUR. In dem Fall gilt die allgemeine Vereinfachungsregelung nach Abschn. 12.9 Ziffer 12 UStAE. Der ermäßigte Steuersatz wird generell gewährt.
- Der Gesamtumsatz der Einrichtung beträgt je behinderten Beschäftigten nicht mehr als 17.500 EUR im Jahr (Kleinunternehmergrenze).
- Der durch die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes erzielte Steuervorteil ist insgesamt nicht höher als der Betrag, den die Einrichtung für die Beschäftigung aller schwerbehinderten Menschen zusätzlich aufwendet.

### ■ Steuerliche Behandlung von Tafeln

Die Oberfinanzdirektion (OFD) Niedersachsen hat mit einer Verfügung vom 09.02.2016 geklärt, wie Tafeln ertrag- und umsatzsteuerlich behandelt werden. Tafeln können sowohl nach § 52 Abs. 2 Nr. 2 AO mit der Förderung des Wohlfahrtswesens als auch nach § 53 AO mit der Verfolgung mildtätiger Zwecke gemeinnützig sein. Geben sie Lebensmittel gegen einen Kostenbeitrag ab, auch wenn dieser sehr gering ist, entsteht ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, der jedoch als Einrichtung der Wohlfahrtspflege (§ 66 AO) als steuerfreier Zweckbetrieb einzuordnen ist.

Eine Voraussetzung für die Anerkennung als Wohlfahrtspflegeeinrichtung nach § 66 AO ist, dass die Leistungen der Tafel zu mindestens zwei Dritteln dem begünstigten Personenkreis zugutekommen. Der Träger muss daher die Bedürftig-

keit seiner Kunden grundsätzlich nachweisen. Für den Nachweis einer wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit müssen die Einkünfte und Bezüge sowie das Vermögen offengelegt werden. Auf diesen Nachweis kann verzichtet werden, wenn die Leistungsempfänger Leistungen nach folgenden Regelungen beziehen:

- Sozialgesetzbuch (SGB) II (Arbeitslosengeld I)
- SGB XII (Sozialhilfe)
- Wohngeldgesetz
- § 27a Bundesversorgungsgesetz (Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt)
- § 6a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag)

In diesen Fällen muss eine Kopie des Leistungsbescheids oder der Bescheinigung des Sozialleistungsträgers über den Leistungsbezug aufbewahrt werden

Eine Körperschaft kann sich aber von der Nachweispflicht befreien lassen, wenn aufgrund der besonderen Art der Unterstützungsleistung sichergestellt ist, dass nur wirtschaftlich hilfebedürftige Personen i. S. d. § 53 AO unterstützt werden. Davon ist bei den Tafeln im Regelfall auszugehen. Wie dieser Antrag auszusehen hat, wurde bisher noch nicht verbindlich festgelegt. Die Einrichtung sollte daher im Antrag ihre Tätigkeiten und das soziale und wirtschaftliche Umfeld genau beschreiben: z. B. die Zielgruppe und wie diese erreicht wird. Wichtig ist auch darzustellen, warum Nichtbedürftige die Leistungen der Tafel nicht in Anspruch nehmen, denn die Abgabe von Leistungen an diese Personengruppe ist ja nicht begünstigt.



Bei der Umsatzsteuer ist zu unterscheiden, ob die Lebensmittel gegen einen Kostenbeitrag abgegeben werden oder nicht. Erhält die Tafel ein Entgelt, sind die Lieferungen umsatzsteuerbar, unterliegen also grundsätzlich der Umsatzsteuer. Die Erlöse können aber umsatzsteuerfrei sein, wenn die Tafel entweder von einem Verband der freien Wohlfahrtspflege nach § 23 UStDV betrieben wird oder der Träger Mitglied in einem amtlich anerkannten Wohlfahrtsverband ist. Auch eine mittelbare Mitgliedschaft in einem amtlich anerkannten Wohlfahrtsverband reicht aus. Das ist der Fall, wenn eine Tafel Mitglied des Bundesverbands Deutsche Tafel e. V. ist. Denn dieser ist Mitglied des Paritätischen Gesamtverbands.

Sollte keine Umsatzsteuerbefreiung möglich sein, weil die Mitgliedschaft in einen Wohlfahrtsverband fehlt, werden die Umsätze nur mit sieben Prozent besteuert, weil eine Tafel gemeinnützige und mildtätige Zwecke erfüllt. Möglicherweise kann die Kleinunternehmerregelung angewendet werden, so dass gar keine Umsatzsteuerpflicht anfällt.

### ■ Personalüberlassung an andere nur mit Erlaubnis

Wenn Mitarbeiter an andere Unternehmen gegen Kostenerstattung „verliehen“ werden, liegt eine entgeltliche Arbeitnehmerüberlassung vor. Diese ist nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) erlaubnispflichtig. Dies gilt auch für die Personalgestellung im gemeinnützigen Bereich. Zwar handelt es sich hierbei zumeist nicht um eine Tätigkeit im wirtschaftlichen Bereich - wie es das AÜG verlangt. Aber das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg verweist in seinem Beschluss vom 11.02.2016 (Az. 3 TaBV 2/14) auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 (Rs. C-222/04), wonach jede Tätigkeit wirtschaftlich ist, mit der Güter und Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt angeboten werden. Dazu zählt auch die Personalgestellung durch gemeinnützige Unternehmen. Diese treten damit nämlich in Konkurrenz zu gewerblichen Verleihern, so dass dafür eine Erlaubnis einzuholen ist. Das gilt auch, wenn die Arbeitnehmerüberlassung nur gelegentlich erfolgt.

### ■ Personalgestellung umsatzsteuerpflichtig

Wenn Organisationen zusammenarbeiten und in diesem Zusammenhang Personal gegen Entgelt überlassen wird, dann unterliegt die dafür geleistete Zahlung der Umsatzsteuer. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in seinem Urteil vom 14.01.2016 (Az. V R 56/14) festgestellt, und zwar auch dann, wenn die geleistete Zahlung nicht kostendeckend ist.



Im Urteilsfall hatte ein gemeinnütziger Verein, der in der Jugend- und Drogenberatung tätig war, mit dem Landschaftsverband einen Personalabordnungsvertrag geschlossen. Der Verein stellte dem Verband eine Mitarbeiterin zur Verfügung, um ein Projekt inhaltlich und fachlich zu koordinieren.

Gehalt und Sozialversicherungsbeiträge zahlte weiter der Verein. Der Verband erstattete ihm die Kosten in gleicher Höhe. Das Finanzamt war der Auffassung, dass die Überlassung der Mitarbeiterin eine umsatzsteuerpflichtige sonstige Leistung darstelle. Das Finanzgericht Münster hatte in dem folgenden Rechtsstreit die Steuerbefreiung noch bejaht und sich dabei auf Art. 132 Abs. 1g Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystR) berufen.

Der BFH sah dies jedoch anders. Nach seiner Auffassung ist die entgeltliche Personalgestellung grundsätzlich keine im sozialen Bereich erbrachte Gemeinwohldienstleistung und damit nicht „eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit“ verbunden. Für den BFH kommt es dabei auch nicht darauf an, welche Tätigkeiten im Rahmen der Personalüberlassung ausgeübt werden. Es spielt keine Rolle, dass es sich um Leistungen der Sozialfürsorge handelt und die Personalgestellung an eine Einrichtung mit sozialem Charakter oder eine Einrichtung des öffentlichen Rechts erfolgt. Ein Entgelt für die Personalgestellung ist für ihn immer umsatzsteuerpflichtig.

### ■ Eintrittsgeld bei Pferderennen – Aufteilung der Einnahmen

Gemeinnützige Pferderennvereine verlangen oft Eintrittsgeld, das gleichzeitig die Möglichkeit bietet, am Wettgeschäft teilzunehmen. Das Finanzministerium von Sachsen-Anhalt hat dazu mit Schreiben vom 13.05.2016 eine Verfügung erlassen, dass die Eintrittsgelder in diesem Fall je zur Hälfte dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb und dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen sind. Nach demselben Schlüssel (50:50) sind auch die Einnahmen aus dem Verkauf der rennbegleitenden Programmhefte aufzuteilen.

Diese Aufteilung gilt sowohl für die Ermittlung der Einkünfte in den steuerlichen Sphären des gemeinnützigen Vereins als auch für die Umsatzsteuer. Das Wettgeschäft (Totalisator) unterliegt im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dem Regelsteuersatz von 19 %, während die anteiligen Einnahmen im Zweckbetrieb mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 % zu versteuern sind. Eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 9b UStG für Umsätze, die unter das Rennwett- und Lotteriegesez fallen, gilt hier nicht.

Bitte beachten Sie, dass diese Informationen eine individuelle Beratung nicht ersetzen können. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.